

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung sollen die Verordnungsermächtigungen gemäß § 122 Abs. 10 Z 1 und 5, § 125 Abs. 5 Z 3, § 134 Abs. 5 und § 136 Z 2 bis 6 des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, genutzt werden.

Da ausschließlich § 134 Abs. 5 BörseG 2018 eine neue Verordnungsermächtigung enthält, die im Börsegesetz 1989 – BörseG, BGBl. Nr. 555/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017, noch nicht enthalten war, übernehmen die Vorschriften zu den Inhalten von Zwischenberichten (§ 1), zu Meldungen über Änderungen bedeutender Beteiligungen (§§ 2 bis 5 und §§ 7 bis 9) und zur Gleichwertigkeit von vorgeschriebenen Informationen aus Drittländern (§§ 10 bis 19) die Inhalte der entsprechenden Vorgängervorschriften aus der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Inhalte von Zwischenberichten, Meldungen über Änderungen bedeutender Beteiligungen und die Gleichwertigkeit von vorgeschriebenen Informationen aus Drittländern (Transparenz-Verordnung – TransV), BGBl. II Nr. 175/2007.

Mit § 6 wird die neue Verordnungsermächtigung aus § 134 Abs. 5 BörseG 2018 genutzt. Danach ist die FMA ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Beteiligungsmeldungen gemäß §§ 130 bis 133 BörseG 2018 sowie zu bestimmten Kommunikationstechniken zu erlassen. Mit dem neuen verbindlichen Formular der **Anlage** erfolgt eine Standardisierung der Beteiligungsmeldungen auf Basis von Empfehlungen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA. Die Standardisierung erhöht die Transparenz für das anlaufesuchende Publikum und vereinfacht es den Emittenten, ihre Pflichten im Hinblick auf die Beteiligungspublizität zu erfüllen, womit die in § 134 Abs. 5 BörseG 2018 genannten Interessen berücksichtigt sind. Dabei sollen die in vielen Mitgliedstaaten befolgten Empfehlungen der ESMA im Sinne größtmöglicher Konvergenz innerhalb der Union als internationale Standards im Sinne von § 134 Abs. 5 BörseG 2018 zugrunde gelegt werden. Die flächendeckende Einführung der bereits von der FMA betriebenen und am Markt angenommenen Web-Applikation als verpflichtende Kommunikationstechnik, die Fehlermeldungen reduzieren sollte, soll nach dem Stand der Technik die rasche fehlerfreie Informationsübermittlung im Einklang mit § 134 Abs. 5 BörseG 2018 fördern.

Die Verordnung darf gemäß § 177 Abs. 6 BörseG 2018 bereits nach Kundmachung und vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung entspricht abgesehen von redaktionellen Anpassungen dem § 1 TransV.

Zu §§ 2 bis 5:

Die Bestimmungen entsprechen den §§ 2 bis 5 TransV mit redaktionellen Anpassungen in § 5 gegenüber der Vorgängerbestimmung und Art. 8 der Richtlinie 2007/14/EG mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind – Transparenzrichtlinien-Durchführungsrichtlinie, ABl. Nr. L 69 vom 09.03.2007 S. 27.

Zu § 6 und der Anlage:

Zukünftig soll das Formular der **Anlage** als verbindliches Formular für die Abgabe einer Mitteilung gemäß den §§ 130 bis 134 BörseG 2018 vorgegeben werden. Dieses entspricht internationalen Standards entwickelter Kapitalmärkte auf der Basis des empfohlenen Standardformulars der ESMA (ESMA/2015/1597 vom 22. Oktober 2015, abrufbar unter: https://www.esma.europa.eu/system/files_force/library/2015/11/esma-2015-1597_standard_form_for_major_holdings.docx), das von vielen Mitgliedstaaten mit entwickelten Kapitalmärkten wie etwa Deutschland weitgehend übernommen wurde (vgl. Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung – WpAIV, dBGBl. I S. 3376, in der Fassung von Art. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 2017, BGBl. I S. 1822). Damit soll den Mitteilungspflichtigen das Verfassen der Mitteilungen erleichtert werden, indem die erforderlichen Angaben klar definiert sind. Außerdem führt eine Standardisierung von Mitteilungen zur Erhöhung der Transparenz und zu einer stärkeren Harmonisierung innerhalb der EU. Dies gilt auch für die Veröffentlichung der Meldung, da der Emittent gemäß § 135 Abs. 2

BörseG 2018 alle in der Beteiligungsmeldung enthaltenen Informationen und damit das an ihn übermittelte Formular zu veröffentlichen hat.

Im Interesse der raschen Informationsübermittlung ist für die entsprechende Mitteilung an die FMA die Web-Applikation zu verwenden, welche auf ihrer Internetseite bereitgestellt wird und das Formular der **Anlage** elektronisch abbildet. Die Web-Applikation enthält Mindestanforderungen, die die Anzahl fehlerhafter Meldungen erheblich reduzieren und damit die Transparenz erhöhen soll. Nach Übermittlung der Meldung an die FMA generiert die Web-Applikation automatisiert das befüllte Formular, welches anschließend an den Emittenten und – allenfalls – das Börseunternehmen zu übermitteln ist.

Zu §§ 7 und 8:

Die Bestimmungen entsprechen den §§ 6 und 7 TransV.

Zu § 9:

Die Bestimmung entspricht § 8 Abs. 3 bis 5 TransV. Die Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 – ebenso wie § 12 TransV – sind entsprechend Art. 3 der Richtlinie 2013/50/EU zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG, ABl. L Nr. 294 vom 06.11.2013 S. 13, nicht in den neuen Rechtsbestand zu übernehmen.

Zu §§ 10 bis 12:

Die Bestimmungen entsprechen den §§ 9 bis 11 TransV.

Zu §§ 13 bis 19:

Die Bestimmungen entsprechen den §§ 13 bis 19 TransV.

Zu §§ 20 und 21:

Bestimmungen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten im Einklang mit den §§ 181 und 182 BörseG 2018.

Zur Anlage:

Das in der Anlage aufgenommene Formular entspricht einer Eingabemaske auf der Internetseite der FMA, die bereits bisher nicht nur in der Amtssprache Deutsche, sondern auch in der auf den internationalen Finanzmärkten gebräuchlichen Fremdsprache Englisch wiedergegeben ist. Sie beruht auf Vorarbeiten bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA, die ebenfalls in der dortigen Arbeitssprache Englisch durchgeführt worden sind. Zur sachdienlichen Information über die Motive zum Formulartext kann deswegen über die Web-Applikation der in Deutsch und Englisch veröffentlichten Internetseite der FMA unverbindlich folgende englische Fassung des Formulars herangezogen werden:

Notification of holdings pursuant to Articles 130 to 134 of the Stock Exchange Act 2018 (BörseG 2018; Börsegesetz 2018)

<Place, Date>

Overview

Notification made after deadline

Attention: pursuant to Article 137 BörseG 2018 the suspension of voting rights is to be observed, in the event of a violation of the obligation to notify about holdings.

1. Issuer:
2. Reason for the notification: <input type="checkbox"/> Acquisition/disposal of shares (voting rights) <input type="checkbox"/> Acquisition/disposal of financial or other instruments <input type="checkbox"/> Change in the total number of voting rights held

<input type="checkbox"/> Other reason (please specify in detail in point 10)				
3. Person subject to notification obligations:				
Natural person				
Forename and surname:				
Legal person:				
Name:				
Registered office:				
Country:				
Syndicate (Article 133 no. 1 BörseG 2018):				
Forename	Surname / Name (of firm)	Registered office	Country	
Entities acting in concert (Article 133 no. 1 BörseG 2018):				
Forename	Surname / Name (of firm)	Registered office	Country	
4. Name(s) of shareholder(s):				
5. Date on which the threshold was reached or exceeded:				
6. Total position held by the person subject to notification obligations:				
	% of voting rights, that are attached to shares (7.A)	% of voting rights, through financial/other instruments (7.B.1 + 7.B.2)	Total of both (7.A + 7.B) in %	<u>Total number</u> of voting rights of the issuer
Situation on the day the threshold was reached/exceeded				
Situation at time of previous notification (where applicable)				

Details

7. Details about the instruments held on the day the threshold was reached/exceeded:				
A. Voting rights attached to shares				
ISIN no.	Number of voting rights		% of voting rights	
	Direct (Article 130 BörseG 2018)	Indirect (Article 133 BörseG 2018)	Direct (Article 130 BörseG 2018)	Indirect (Article 133 BörseG 2018)

Subtotal A:		
--------------------	--	--

B.1. Financial instruments / other instruments pursuant to Article 131 para. 1 no. 1 BörseG 2018				
Type of instrument	Expiry date	Exercise period	Number of voting rights that may be acquired	% of voting rights
Subtotal B.1:				

B.2. Financial instruments / other instruments pursuant to Article 131 para. 1 no. 2 BörseG 2018					
Type of instrument	Expiry date	Exercise period	Physical / Cash Settlement	Number of voting rights	% of voting rights
Subtotal B.2:					

8. Information in relation to the person subject to notification obligations:

- The person subject to notification obligations (point 3) is not controlled by a natural person or legal person, and also does not control any other person that holds (either directly or indirectly) instruments in the issuer.
- The full chain of controlled undertakings, through which the voting rights and/or the financial/other instruments are held, starting with the ultimate controlling natural or legal person:

No.	Name	Directly controlled by No.	Directly held voting rights in form of shares (%)	Directly held financial/other instruments (%)	Total of both (%)

9. In the event of a proxy being granted for voting rights

Date of the general meeting:

Voting rights after general meeting:

10. Additional comments:

Place, Date

Notification made by

Name (forename and surname)

E-Mail

Telephone number